

Landkreis Lüchow-Dannenberg

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für energetische Sanierungen im Bestand („Jung saniert Alt“)

Vom 10.01.2020

1. Zweckungszweck und Rechtsgrundlage

1.1. Der Landkreis Lüchow-Dannenberg hat am 28.09.2017 den *Masterplan 100% Klimaschutz in Lüchow-Dannenberg* als verbindliche Leitlinie für den kommunalen Klimaschutz und die Kreisentwicklung beschlossen. Damit strebt der Landkreis an, bis zum Jahr 2050 seine Treibhausgasemissionen (THG) um 95 Prozent und seinen Energieverbrauch um 50 Prozent gegenüber dem Jahr 1990 zu senken. Da im Bereich Gebäude ein hohes Energie- und THG-Einsparpotenzial besteht, fördert der Landkreis die energetische Sanierung im Bestand.

1.2. Der Landkreis Lüchow-Dannenberg möchte gemäß seines Leitbildes bezahlbaren Wohnraum für junge Familien und die Ansiedelung von jungen Fachkräften fördern. Daher wird dieses Leitziel durch die vorliegende Richtlinie in besonderer Form Rechnung getragen.

1.3. Der Landkreis Lüchow-Dannenberg gewährt Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) des Landes Niedersachsen für Gebäude, die innerhalb des Landkreisgebietes liegen.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird

2.1. die Finanzierung von **Sanierungs-Erstberatungen** (KfW bzw. BAFA zertifiziert oder Verbraucherzentrale), die eine Umsetzungsberatung für die energetische Sanierung eines Wohngebäudes beinhalten.

2.2. Zuschüsse zu **ausgewählten Maßnahmen** im Rahmen der energetischen Sanierung von Wohngebäuden (Ein- und Zweifamilienhaus und Eigentumswohnungen) im Anschluss an eine geförderte Sanierungs-Erstberatung.

3. Zuwendungsempfänger

3.1. Zuwendungsempfänger sind ausschließlich natürliche Personen, die Eigentümer des Objektes sind und dieses als Hauptwohnsitz nutzen.

3.2. Bei Eigentumsgemeinschaften sind alle Einzeleigentümer in Höhe ihres grundbuchrechtlich abgesicherten Eigentumsanteils anspruchsberechtigt. Diese Ansprüche sind im Förderantrag entsprechend nachzuweisen und auf einen Antragssteller zu übertragen, der für alle interessierten Einzeleigentümer das Verfahren führt.

3.3. Bei Wohnprojekten und Hofgemeinschaften übernimmt eine natürliche Person, die dort mit Hauptwohnsitz gemeldet ist, die Antragsstellung.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1. Das Gebäude wurde nachweislich vor dem 1.1.1979 gebaut oder vor dem 1.1.1979 der Bauantrag gestellt und liegt innerhalb des Landkreises Lüchow-Dannenberg.
- 4.2. Das Gebäude dient als Hauptwohnsitz. Im Sinne der Förderung „Jung saniert Alt“ darf der oder die Antragssteller/in nicht vor 1.1.1980 geboren sein.
- 4.3. Für Förderungen von ausgewählten Maßnahmen gem. Ziffer 2.2. der Richtlinie ist die Vorlage des schriftlichen Beratungsberichtes des Energieberaters Grundlage für eine Bewilligung. Der Bericht ist auf Basis eines standardisierten Verfahrens zu erstellen, z.B. auf Grundlage der Beratungsverfahren der Verbraucherzentrale, der BAFA Vor-Ort-Beratung oder der KfW-Sanierungsberatung.
- 4.4. Der Zuwendungsempfänger erklärt sich bereit, dass die durch den Energieberater erhobenen Daten durch die Klimaschutzleitstelle des Landkreises ausgewertet werden und inkl. Fotos vom Objekt als Beispiele für die energetische Sanierung für die Öffentlichkeitsarbeit genutzt werden. Eine namentliche Nennung kann auf Wunsch ausgeschlossen werden.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Der Landkreis Lüchow-Dannenberg fördert jedes Vorhaben mit 4.000 €. Der Betrag ist zu verwenden für eine **Sanierungs-Erstberatung** sowie (anteilig) für die Umsetzung einer ausgewählten **energetischen Maßnahme**, die im Beratungsbericht aufgeführt wird.

6. Verfahren und Auswahl

- 6.1. Die Zuwendung zur **Sanierungs-Erstberatung** gem. Ziffer 2.1. wird durch das Formular ‚Antrag zur Sanierungs-Erstberatung‘ (Anlage 1) beantragt. Das Formular wird am Freitag, den 14.2.2020 um 16 Uhr auf der Website des Klimapaktes Lüchow-Dannenberg (<https://klimapakt.org/>) zum Download bereitgestellt. Den Zuschlag erhalten nach dem „Windhundprinzip“ die ersten 20 Antragssteller, die das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Formular per E-Mail an klimaschutz@luechow-dannenberg.de senden und die Förderbedingungen erfüllen.
- 6.2. Sie erhalten eine Förderzusage und können auf dieser Basis zunächst die **Sanierungs-Erstberatung** zusammen mit einem ausgewählten Berater durchführen. Auf dieser Basis wird ein Energiebericht erstellt, in dem Maßnahmen für die energetische Sanierung und Energieeinsparpotenzial ausgewiesen sind.
- 6.3. Auf Basis des Berichtes der Sanierungs-Erstberatung wird die **ausgewählte Maßnahme** durch das Formular ‚Antrag ausgewählte Sanierungsmaßnahme‘ (Anlage 2) bis zum 31.8.2020 beantragt. Zusammen mit dem Antrag muss der Bericht aus der Erstberatung eingereicht werden.
- 6.4. Bezogen auf die ausgewählte Maßnahme werden Heizungsanlagen- und Systeme von der Förderung ausgeschlossen, bei denen nicht-erneuerbare Energien (z.B. Öl oder Gas) als Energieträger eingesetzt werden.
- 6.5. Bei der Dämmung sind ausschließlich nachwachsende und natürlich abbaubare Dämmstoffe (Flachs, Hanf, Holzfaser, Holzwole, Kokosfaser, Kork, Schafwolle, Schilf oder Zellulose) zu verwenden. Ist aus baufachlichen Gründen zwingend ein anderer Dämmstoff zu verwenden, ist eine Ausnahmegenehmigung des Zuwendungsgebers erforderlich.

6.6. Mit der ausgewählten Maßnahme darf erst nach dem Zugang des Zuwendungsbescheides begonnen werden. Als Beginn zählt die Auftragsvergabe. Voruntersuchungen (Beratung) gelten nicht als Beginn. In begründeten Ausnahmefällen kann auf schriftlichen Antrag eine Ausnahme von diesem Verbot zugelassen werden.

6.7. Die Anträge (Formulare) stehen auf der Website des Klimapaktes (<https://klimapakt.org/>) bereit und sind beim Landkreis Lüchow Dannenberg, FD 80 Klimaschutzleitstelle, unter der E-Mail-Adresse klimaschutz@luechow-dannenberg.de digital als PDF einzureichen.

6.8. Der Zuwendungsempfänger hat innerhalb eines Jahres nach Genehmigung der ausgewählten Maßnahme die Maßnahme zu beenden und einen Verwendungsnachweis (Anlage 3) vorzulegen. Wurde bis zum Ablauf der Frist der Verwendungsnachweis nicht erbracht, verliert der Zuwendungsbescheid seine Gültigkeit. Auf schriftlichen Antrag kann die Frist einmalig um 6 Monate verlängert werden, soweit der Nachweis erbracht wird, dass besondere Gründe für eine Verlängerung bestehen. Der Antrag ist nur zulässig, wenn er vor Ablauf der Frist gestellt wird. Nach Abschluss der Maßnahme und vor Ablauf der Frist legt der Zuwendungsempfänger dem Landkreis Lüchow-Dannenberg den Auszahlungsantrag mit einer Kostenaufstellung sowie alle dazugehörigen Rechnungsbelege vor. Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung dieses Verwendungsnachweises.

6.9. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung sowie die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewählten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zutreffend sind.

7. Anweisung zum Verfahren

Eine gleichzeitige Förderung mit anderen öffentlichen und privaten Mitteln ist zulässig. Die Höchstbeträge und das Kumulierungsverbot in den speziellen Richtlinien anderer Zuwendungsgeber sind durch den Antragssteller zu prüfen und zu beachten.

8. Rechtsanspruch

Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Über die Anträge entscheidet der Landkreis Lüchow-Dannenberg aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Mittel.

9. Schlussbestimmung

Die Richtlinie tritt in dieser Fassung mit Wirkung vom 3.2.2020 in Kraft.